Friedhofsgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Leinsweiler vom 30.06.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.08.1993 sowie die 1. und 2. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2001 außer Kraft.

Leinsweiler, den 11.08.2015

Thomas Stübinger
(Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde Leinsweiler

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Für die Inanspruchnahme einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung 150,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

aa)	eine Einzelgrabstätte	210,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	420,00 €
cc)	jede weitere Grabstätte	210,00 €
dd)	eine Urnengrabstätte	180,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa)	eine Einzelgrabstätte	7,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	14,00 €
cc)	jede weitere Grabstätte	7,00 €
dd)	eine Urnengrabstätte	6,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

d) aa) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 15 Jahren durch Berechtigte nach Nr. 1. a) 210,00 €

bb) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe aa) bei späteren Bestattungen je Jahr 14,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

2. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird und wirkt bei der Vertragsgestaltung mit.

3. Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden in Form von Gebühren von den Hinterbliebenen erhoben.

4. Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Einzelgrabstelle 690,20 €

b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung	690,20 €
für jede weitere Bestattung	690,20 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	214,20 €
d) Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	+ 20 %

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen oder gemeindliche Bedienstete vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Wird das Ausgraben und Umbetten von gemeindlichen Bediensteten vorgenommen, so erfolgt die Kostenberechnung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bei ortsüblichem Stundenlohn.

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen gelten die gleichen Festsetzungen wie unter Nr. III .

V. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

Für Platteneinfassungen und für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten / Ruhefristen werden die tatsächlich entstehenden Material-, Maschinen- und Lohnkosten erhoben.